

Stadtverordnetenbüro
Auskunft erteilt: Herr Knoth
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Telefon: 0641 306-1031
Telefax: 0641 306-2033
E-Mail: stadverordnetenbuero@giessen.de

Datum: 14.02.2019

Niederschrift

der 24. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschusses
am Montag, dem 11.02.2019,
im Stadtverordnetensitzungssaal, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.
Sitzungsdauer: 19:02 - 21:08 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Stadtverordnete der SPD-Fraktion:

Herr Christopher Nübel
Herr Oliver Persch
Herr Frank Schmidt

Stadtverordnete der CDU-Fraktion:

Herr Thiemo Roth
Herr Martin Schlicksupp

Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Herr Klaus-Dieter Grothe
Herr Martin Klußmann

Stadtverordnete der AfD-Fraktion:

Herr Prof. Dr. Steffen Reichmann

Stadtverordnete der Gießener Linke-Fraktion:

Herr Michael Janitzki

Stadtverordnete der FDP-Fraktion:

Herr Dr. Klaus Dieter Greilich

Stadtverordnete der FW-Fraktion:

Herr Hans Heller Ausschussvorsitzender

Außerdem:

Frau Inge Bietz SPD-Fraktion
Frau Manuela Giorgis FDP-Fraktion

Vom Magistrat:

Frau Dietlind Grabe-Bolz	Oberbürgermeisterin
Herr Peter Neidel	Bürgermeister
Frau Astrid Eibelshäuser	Stadträtin
Frau Gerda Weigel-Greilich	Stadträtin

Von der Verwaltung:

Frau Franziska Becker	Dezernat I
Herr Hans-Martin Lein	Leiter des Revisionsamtes
Herr Siegfried Schmucker-Auth	Stellv. Leiter des Revisionsamtes
Herr Dietrich Metz	Leiter des Rechtsamtes
Frau Jutta Müller	Leiterin des Hochbauamtes
Herr Bernd Weber	Hochbauamt (bis 20:30 Uhr)

Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Dieter Knoth	Büroleiter, Schriftführer
-------------------	---------------------------

Gäste/Sachverständige:

Herr Matthias Funk	Techn. Vorstand SWG (bis 20:30 Uhr)
Herr Martin Zielke	SWG Energiemanagement (bis 20:30 Uhr)

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass ein Dringlichkeitsantrag „Prüfung der Errichtung einer ‚Schutzzone‘ vor der Praxis der Ärztin Kristina Hänel und Pro Familia“ vorliegt.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, begründet die Dringlichkeit mit Demonstrationen vor der genannten Praxis und der Einrichtung Pro Familia vor wenigen Tagen. Weitere derartige Vorkommnisse seien in nächster Zeit zu erwarten.

Es spricht niemand gegen die Dringlichkeit.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, den Antrag als neuen TOP 15 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Es werden keine Einwände erhoben.

Stv. Prof. Dr. Reichmann, AfD-Fraktion, bezieht sich auf eine Stellungnahme des Rechtsamtes vom 11.02.2019 und beantragt, per Dringlichkeit folgenden Antrag, den er nur mündlich vorbringt, auf die Tagesordnung zu nehmen: „Der Dringlichkeitsantrag lautet: Zu

dem Akteneinsichtsausschuss ‚Derivate‘, der ja wie gesagt bereits beschlossen ist, zu bilden bzw. zu bestimmen.“

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, entgegnet, angesichts des, in der vergangenen Stadtverordnungsitzung in der Sache bereits gefassten Beschlusses bestehe keine Dringlichkeit.

Stv. Prof. Dr. Reichmann sagt zur Geschäftsordnung: „Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass laut Hessischer Gemeindeordnung, § 50 Absatz 2, diejenige Fraktion, die einen Akteneinsichtsausschuss verlangt, das ist der Wortlaut in der HGO, nicht beantragt, dass diese das Recht darauf hat, dass dieser Akteneinsichtsausschuss auch gebildet wird. Insofern ist es nicht statthaft, falls die Fraktion umgehend einen solchen Akteneinsichtsausschuss gebildet oder bestimmt haben möchte, ist es nicht statthaft, dies auf unbestimmte Zeit aufzuschieben.“

Stv. Dr. Greilich, FDP-Fraktion, entgegnet, laut der Stellungnahme des Rechtsamtes habe die antragstellende Fraktion die Möglichkeit, beim Ausschuss bis zum Zeitpunkt der Ladung zu beantragen, die Akteneinsicht auf die Tagesordnung zu setzen. Der Zeitpunkt der Ladung sei aber vorbei.

Der Dringlichkeitsantrag wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD; Nein: SPD, CDU, GR, FDP, FW; StE: LINKE).

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Die Tagesordnung wird in der nachfolgenden, ergänzten Form einstimmig beschlossen (Ja: SPD, CDU, GR, LINKE, FDP, FW; StE: AfD).

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde
- 1.1. Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Walldorf vom 26.11.2018 - Gelände (Schaustellerplatz) der Stadt Gießen im Leihgesterner Weg und Funktionen des Stv. A. Walldorf - ANF/1472/2018
- 1.2. Anfrage gem. § 31 GO des Herr Coolhaas van der Woude vom 6.2.2019 - Anwendung des HDSIG - ANF/1555/2019
- 1.3. Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Hiestermann vom 6.2.2019 - Bürgerbeteiligungssatzung der Stadt Gießen - ANF/1556/2019

2. Wahl von zwei stimmberechtigten Delegierten, die die Universitätsstadt Gießen bei der 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06.06.2019 in Dortmund vertreten
- Antrag des Magistrats vom 27.11.2018 - STV/1461/2018
3. Energiebericht 2017
- Antrag des Magistrats vom 7.1.2019 - STV/1504/2019
4. Aufhebung der Straßenbeitragssatzung
- Antrag des Magistrats vom 23.1.2019 - STV/1525/2019
5. Gesamtschule Gießen-Ost, Neustrukturierung, (energetische) Sanierung und Erweiterung;
hier: Rahmenplanung und Projekt-, Bau- und Finanzierungsbeschluss zum 1. Bauabschnitt (Osttrakt der Schule)
- Antrag des Magistrats vom 21.11.2018 - STV/1446/2018
6. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt - 16 - Erwerb von Hard- und Software
- Antrag des Magistrats vom 27.11.2018 - STV/1458/2018
7. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/
Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 65 - Gebäudewirtschaft Betrieb und Unterhaltung
- Antrag des Magistrats vom 10.12.2018 STV/1484/2018
8. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 66 - Ausbau des Hollerweges
- Antrag des Magistrats vom 13.12.2018 - STV/1494/2018
9. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/
Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 50 - Erstellung und Abrechnung Gießen-Pass - Haushaltsjahr 2018 -
- Antrag des Magistrats vom 14.1.2019 - STV/1511/2019
10. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/
Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 37 - Gefahrenabwehr - Haushaltsjahr 2018 -
- Antrag des Magistrats vom 15.1.2019 - STV/1514/2019

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 11. | Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/
Auszahlung gemäß § 100 HGO Amt - 65 -
Energetische Sanierung Turnhalle LLG
- Antrag des Magistrats vom 28.1.2019 - | STV/1533/2019 |
| 12. | Veräußerung eines 5/100 Miteigentumsanteils,
verbunden mit dem dazu gehörenden Sondereigentum, an
einem Grundstück in der Gemarkung Gießen
- Antrag des Magistrats vom 11.1.2019 - | STV/1502/2019 |
| 13. | Konzessionen in der Gastronomie (Antrag der FDP-Fraktion
vom 22.11.2018);
hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats
vom 21.1.2019 | STV/1453/2018 |
| 14. | Interne Revision; hier: Berichterstattung durch den Leiter
des Revisionsamtes
- Antrag der AfD-Fraktion vom 28.1.2019 - | STV/1536/2019 |
| 15. | Prüfung der Errichtung einer „Schutzzone“ vor der Praxis
der Ärztin Kristina Hänel und Pro Familia
- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die
Grünen vom 07.02.2018 - | STV/1557/2019 |
| 16. | Verschiedenes | |

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass drei Anfragen vorliegen.

- | | | |
|------|---|----------------------|
| 1.1. | Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Walldorf vom
26.11.2018 - Gelände (Schaustellerplatz) der Stadt
Gießen im Leihgesterner Weg und Funktionen des Stv. A.
Walldorf - | ANF/1472/2018 |
|------|---|----------------------|
-

Anfrage:

1. Das Gelände der Stadt Gießen im Leihgesterner Weg, welches als Schaustellerplatz bekannt ist und für die Schausteller von Gießen zur Verfügung gestellt wird.

2. Funktionen des Stadtverordneten der SPD, Andreas Walldorf.

Der **Vorsitzende** führt aus, dass die Behandlung dieser Anfrage in der Sitzung am 10.12.2018 zurückgestellt worden sei, da die Antwort des Magistrats noch nicht vorgelegen habe. Inzwischen habe der Magistrat mit Schreiben vom 14.01.2019 schriftlich geantwortet. Gem. § 31 Absatz 5 der Geschäftsordnung sei die Anfrage nun hier zu behandeln und der Anfragende könne, nach der Stellungnahme des Magistrats, noch zwei Zusatzfragen stellen.

Auf die Bitte des Anfragenden liest der **Vorsitzende** die Fragen vor.

Frage 1a): *„Ist es aus Sicht des Magistrats zulässig, dass Herr Andreas Walldorf sich mit einem Schriftstück, das er sich selbst ausfertigte in seiner Funktion als 1. Vorsitzender des Schaustellerverbandes Gießen, dieses städtische Gelände, welches einem bestimmten Zweck dienen soll, auf sich als Person umschreiben konnte, ohne das eine Überprüfung durch die Stadt Gießen stattgefunden hat.“*

Stadträtin Weigel-Greilich antwortet:

„Die Umschreibung des Pachtvertrages auf Herrn Andreas Walldorf als Pächter ist auf ausdrücklichen Wunsch des Schaustellerverbandes Gießen e.V. aus steuerlichen Gründen erfolgt. Ein entsprechendes Schreiben, unterschrieben von Herrn Andreas Walldorf als 1. Vorsitzenden, und von zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, befindet sich in den Unterlagen des Liegenschaftsamtes.“

Frage 1b): *„Der gesamte Sachverhalt in dieser Angelegenheit wurde seiner Zeit an die zuständige Dezernentin Frau Weigel-Greilich mitgeteilt und obwohl zusätzlich eine Anfrage der Presse hinsichtlich dieser Angelegenheit an die Dezernentin gestellt wurde, ob sich der Sachverhalt so darstellt und verhält. Warum wurde der Presse keine Antwort auf die Anfrage (Herbst 2017) bis heute gegeben?“*

Stadträtin Weigel-Greilich antwortet:

„Von einer Presseanfrage ist dem Liegenschaftsamt nichts bekannt. Gleichwohl ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Details aus bestehenden Vertragsverhältnissen aus Datenschutzgründen ohnehin nicht öffentlich gemacht werden können.“

Frage 1c): *„Nach Inaugenscheinnahme im Leihgesterner Weg ist es nach wie vor so, dass der sogenannte Schaustellerplatz nur von Andreas Walldorf und seinem Sohn Andre Walldorf benutzt wird, bis auf 4 Fremdfahrzeuge, ist dies aus Sicht des Magistrats zulässig?“*

Stadträtin Weigel-Greilich antwortet:

„Der Pachtvertrag mit Herrn Walldorf verpflichtet ihn u. a., Teilflächen der Pachtsache an Gießener Schausteller, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Schaustellerverband Gießen oder einem sonstigen Schaustellerverband, zum Abstellen von Schaustellerfahrzeugen zu überlassen. Es ist nichts darüber bekannt, dass ein Schausteller keine Berücksichtigung findet bzw. gefunden hat.“

Frage 2: „Der Stadtverordnete der SPD Andreas Walldorf ist gleichzeitig 2. Vorsitzender bei Gießen Aktiv und 1. Vorsitzender im Katharinenverein e.V., zusätzlich noch im Beirat der Gießen Marketing GmbH. Mit diesen Funktionen hat der Stadtverordnete gleichzeitig vier Funktionen und Stimmrecht bei der Gießen Marketing GmbH und ist dadurch Nutznießer für seine eigene Firma. Nicht nur dass der Stadtverordnete mit seinen gesamten Geschäften auf den Gießener Veranstaltungen Standplätze innehat, hat er zusätzlich seit Jahren noch eine Einnahmequelle von der Gießen Marketing GmbH für die Werbung der Gießener Messe. Obwohl der Stadt Gießen bekannt ist, dass das BID Katharinenviertel nicht mehr existent ist, nimmt der Stadtverordnete der SPD Andreas Walldorf sein Stimmrecht in Anspruch. Dieser gesamte Sachverhalt legt den Verdacht nah, dass der Stadtverordnete der SPD Andreas Walldorf diese Funktionen alle nur zum Eigennutzen innehat. Ist dies aus Sicht des Magistrats zulässig und gerecht?“

Bürgermeister Neidel antwortet:

„Der Magistrat distanziert sich von den in der Frage zum Ausdruck kommenden, durch nichts belegten Unterstellungen. Der Stadtverordnete Andreas Walldorf engagiert sich vielfältig ehrenamtlich für die Stadt. Er ist erster Vorsitzender des BID Katharinenviertel e.V., erster Vorsitzender des Gießener Schaustellerverbandes und zweiter Vorsitzender von Gießen Aktiv e.V. Zur Ausübung dieser Funktionen ist er jeweils durch Wahlen legitimiert.

Sein Stimmrecht in der Gießen Marketing GmbH nimmt er treuhänderisch für die von ihm repräsentierten Gesellschafter wahr. Der Magistrat hat keinen Anhaltspunkt dafür, dass der BID Katharinenviertel e.V. ‚nicht mehr existent‘ ist. Aus dem Vereinsregister ist dieser Verein nach den Informationen des Magistrats nicht gelöscht.

Der Sachverhalt legt aus Sicht des Magistrats nicht nah, dass Herr Andreas Walldorf diese Funktionen ‚alle nur zum Eigennutz‘ wahrnimmt.

Der Magistrat nimmt das Engagement von Herrn Walldorf für das allgemeine Interesse vielmehr positiv zur Kenntnis. Dass Herr Walldorf seine Funktionen neben seiner selbständigen Erwerbstätigkeit wahrnimmt, hält der Magistrat ebenfalls weder für ungerecht noch sonst für unredlich.“

Herr Patrick Walldorf stellt folgende Zusatzfrage:

„Wie hat der Magistrat geprüft, ob der Verein noch existiert? Hat man hier beim Ortsgericht nachgefragt?“

Bürgermeister Neidel antwortet:

„Das wurde überprüft durch eine Anfrage beim Vereinsregister.“

Herr Patrick Walldorf stellt folgende zweite Zusatzfrage:

„Wie verhält sich das, dass der Vorsitzende sich dieses Schriftstück selbst ausgefertigt hat und - wie soll ich es ausdrücken -, dass niemand der Gießener Schausteller mehr Zugriff auf den Platz hat? Um da nachzuhaken, weil der Magistrat geantwortet hat: Es ist nicht bekannt. Das Erste, was der Herr Andreas Walldorf gemacht hat: Ich hab Hausverbot auf dem Platz als Gießener Schausteller.“

Stadträtin Weigel-Greilich antwortet:

„Für uns ist natürlich der Wunsch des Gießener Schaustellerverbandes e.V. ausschlaggebend. Es ist anders zu handhaben. Und das Protokoll ist von zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben, die an der Versammlung teilgenommen haben. Ich habe keinen Anlass, daran zu zweifeln und es sind auch keine weiteren Beschwerden eingegangen.“

1.2. Anfrage gem. § 31 GO des Herr Coolhaas van der Woude ANF/1555/2019 vom 6.2.2019 - Anwendung des HDSIG -

Da der Anfragenden nicht anwesend ist, liest der **Vorsitzende** die Fragen vor.

„Auf meine Bürgeranfrage vom 12. September 2018 (ANF/1346/2018), ob sich die Stadt Gießen auf das Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet habe, hat die Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz wie folgt geantwortet:

„Die Anwendung des HDSIG ist seit dem 25.5.2018 geltende Rechtslage, die die Stadt ab Inkrafttreten zu beachten hat.“

Der Vorstand von Lebenswertes Gießen e. V. hat im Nachgang mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit telefoniert und von dort die Aussage erhalten, dass sich Bürgerinnen und Bürger in Kommunen erst dann auf das HDSIG berufen können, wenn das Gesetz gem. §81, Abs. 1, Satz 7 des Informationsfreiheitsgesetzes durch eine entsprechende Satzung in kommunales Recht überführt worden sei.

Diese beiden Aussagen sind nach Auffassung des Vereins nicht vereinbar, da es – zumindest nach Kenntnis von Lebenswertes Gießen e. V. – in Gießen keine entsprechende Satzung gibt (auch auf der Homepage der Stadt Gießen war keine entsprechende Satzung zu finden). Ich bitte den Magistrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Frage 1: *Kann sich ein Bürger/eine Bürgerin der Stadt Gießen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Akteneinsicht auf das HDSIG berufen?“*

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz antwortet:

„Nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG gelten die Vorschriften über den Anspruch auf Informationszugang aus § 80 HDSIG für die Gemeinden nur dann, wenn sie dies durch Satzung ausdrücklich bestimmen.“

Frage 2: *„Wenn ja, ist dann die Auskunft des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit falsch?“*

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz antwortet:

„Sie zitieren den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit so, als habe er gesagt, dass sich Bürger erst dann auf das HDSIG berufen können, wenn es durch Satzung in kommunales Recht überführt sei. Wenn die Auskunft so gelautet haben sollte, was ich nicht beurteilen kann, da sie mir nicht im Wortlaut vorliegt, wäre sie in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

Vielmehr gilt das HDSIG unmittelbar für die Gemeinden (§ 1 Abs. 1 HDSIG), und zwar seit 25.5.2018 (§ 91 HDSIG).“

Frage 3: „Wenn nein, warum hat die Oberbürgermeisterin die Bürgeranfrage vom 12. September 2018 wie oben beschrieben beantwortet?“

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz antwortet:

„Ausweislich der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 17.9.2018 haben Sie gefragt: ‚Hat sich die Stadt Gießen auf das neue Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) verpflichtet?‘

Darauf habe ich geantwortet: ‚Die Anwendung des HDSIG ist seit dem 25.5.2018 geltende Rechtslage, die die Stadt Gießen ab Inkrafttreten zu beachten hat.‘

Diese Auskunft wurde so erteilt, weil Sie allgemein nach der Geltung des gesamten Gesetzes für die Stadt gefragt haben. Sie ist auch zutreffend, wie sich aus § 1 Abs. 1, 91 HDSIG ergibt.“

Frage 4: „Wenn nein, plant die Stadt Gießen die Verabschiedung einer entsprechenden Satzung, damit das HDSIG in Gießen geltendes Recht wird?“

Frage 4.1: „Wenn ja, bis wann?“

Frage 4.2: „Wenn nein, warum nicht?“

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz antwortet:

„Das HDSIG ist in Gießen geltendes Recht (§ 1 Abs. 1 HDSIG). Eine Satzung nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG ist nicht geplant.“

**1.3. Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Hiestermann vom ANF/1556/2019
6.2.2019 - Bürgerbeteiligungssatzung der Stadt Gießen -**

Auf Bitte des Anfragenden liest der **Vorsitzende** die Fragen vor:

„Die Bürgerbeteiligungssatzung der Stadt Gießen (im Folgenden kurz ‚BBS‘) lässt einige Voraussetzungen zur Stellung eines Bürgerantrages unklar.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen an den Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 11.02.2019 und bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Definition der Bürgerschaft im Sinne der BBS

Gem. §3 der BBS1 ‚gehören im Sinne dieser Satzung alle mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen im geschäftsfähigen Alter (§ 106 BGB)‘ zur Bürgerschaft.

Der zitierte § 106 BGB sagt: ‚Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.‘

Frage 1: Bedeutet der Verweis auf den § 106 BGB, dass alle in Gießen gemeldeten Kinder ab dem 7. Geburtstag zur Bürgerschaft im Sinne der BBS gehören oder bedeutet dieser Verweis, dass sie gerade nicht dazu gehören? Woraus lässt sich die richtige Antwort ableiten?“

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz antwortet:

„Sehr geehrter Herr Hiestermann,

Sie sind der Meinung, dass die Bürgerbeteiligungssatzung ‚einige Voraussetzungen zur Stellung eines Bürgerantrages unklar‘ lassen. Wie Sie den nachfolgenden Antworten entnehmen können, teilt der Magistrat diese Auffassung nicht.

§ 2 Abs. 3 BBS lautet: ‚Zur Bürgerschaft im Sinne dieser Satzung gehören alle mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen im geschäftsfähigen Alter (§ 106 BGB).‘ Der Verweis auf § 106 BGB verdeutlicht, dass damit auch die beschränkt geschäftsfähigen Personen gemeint sind. An diesem Verständnis ist bisher noch kein Zweifel geäußert worden. So hat die FW-Stadtvorordnetenfraktion am 21.3.2015 ein Beschwerdeschreiben an das Regierungspräsidium geschickt, in dem von diesem Verständnis des § 2 Abs. 3 BBS ausgegangen wurde. Und die Kommunalaufsichtsbehörde hat in einem Vermerk vom 23.4.2015 ausgeführt: ‚Gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3 BBS gehören ... zur Bürgerschaft im Sinne der Satzung alle mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen im geschäftsfähigen Alter (§ 106). Aufgrund dieser Regelung sind auch Kinder und Jugendliche ab Vollendung des siebten Lebensjahres von dem Begriff der ‚Bürgerschaft‘ umfasst.‘ Angesichts dieses klaren Befundes bedarf es keiner weiteren Ableitung dieses Ergebnisses.“

Frage 2: *„Erforderliche Anzahl an Unterschriften für einen Bürgerantrag gem. § 10 BBS: Die BBS führt hierzu im §10 aus: ‚(1) Der Magistrat behandelt Anträge, die von mindestens einem Prozent der Bürgerschaft, mindestens aber 50 Personen aus der Bürgerschaft unterschrieben sind. In den Ortsbezirken gilt dies entsprechend. Maßgeblich ist die Zahl der Personen mit Erstwohnsitz in Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.‘ Bitte führen Sie aus, wie viele Unterschriften ein Bürgerantrag benötigen würde, der sich*

- a) eines lokalen Themas des Gießener Südviertels annimmt*
- b) eines ganz Gießen betreffenden Themas annimmt.“*

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz antwortet:

„§ 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BBS lautet: ‚Der Magistrat behandelt Anträge, die von mindestens einem Prozent der Bürgerschaft, mindestens aber 50 Personen aus der Bürgerschaft unterschrieben sind. In den Ortsbezirken gilt dies entsprechend. Maßgeblich ist die Zahl der Personen mit Erstwohnsitz in Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.‘ Die Bürgerschaft besteht nach § 2 Abs. 3 BBS aus allen mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen, die das siebte Lebensjahr vollendet haben. Das sind zum 31.12.2018 82.377 Personen. Für einen Bürgerantrag, der ganz Gießen betrifft, und für einen Bürgerantrag, der das Gießener Südviertel betrifft, sind daher gleichermaßen 824 Unterschriften erforderlich.

Beim Gießener Südviertel handelt es sich um keinen Ortsbezirk. Ortsbezirke werden nach § 81 Abs. 1 HGO durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildet und erhalten einen Ortsbeirat. Für das Südviertel gibt es einen derartigen Beschluss nicht. Also handelt es sich beim Südviertel um keinen Ortsbezirk im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 BBS. Daraus folgt, dass auch für Anträge, die das Südviertel oder ein anderes Viertel im Stadtgebiet, für das kein Ortsbezirk gebildet wurde, betreffen, das gesamtstädtische Quorum gilt.“

Frage 3: „Wird das Südviertel (oder andere Viertel Gießens) als eigenständiger Stadtbezirk bei der Berechnung der erforderlichen Unterschriften für einen Bürgerantrag betrachtet?“

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die Antwort auf diese Frage schon mit der Antwort auf Frage 2 gegeben sei.

Frage 3.1: „In Wikipedia ist zu Gießen die Information zu finden, dass Gießen weiterhin in elf statistische Bezirke aufgeteilt sei. Ist es aus Gründen der Gleichbehandlung vorstellbar, dass für Bürgeranträge aus dem bzw. für das Südviertel ebenso die Bürgerschaft des Südviertels zur Berechnung der benötigten Fallzahl herangezogen würde (wie für Kleinlinden oder Allendorf), auch wenn das Südviertel kein Ortsbezirk im Sinne von §3 der Hauptsatzung der Stadt Gießen ist?“

Frage 3.2: „Wenn ja, wird die Satzung entsprechend modifiziert?“

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz antwortet:

„3.1: Das ist derzeit nicht vorstellbar, weil es keine allgemeingültige Abgrenzung des Südviertels von benachbarten Stadtvierteln gibt.

3.2: Dies ist bisher nicht vorgesehen.“

Frage 4: „Umgang mit Unterschriftenlisten zur Unterstützung eines Bürgerantrags: Bitte beschreiben Sie das weitere Procedere für den Fall, dass im Rahmen eines Bürgerantrags eine ausreichende Fallzahl an Unterschriften zur Verfügung gestellt wird. Wer prüft, ob die unterschreibenden Personen in Gießen gemeldet sind?“

4.1 Wer erhält Einblick in die Unterschriftenliste?

4.2 Wie wird in diesem Kontext sichergestellt, dass die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung eingehalten werden?“

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz antwortet:

„Das Verfahren entspricht dem Verfahren bei der Prüfung von Unterschriften zu einem Bürgerbegehren. Für die Prüfung ist der Magistrat verantwortlich. Durchgeführt wird sie aus Gründen der Synergie im Büro für Magistrat, Information und Service.

4.1: Die zuständigen Mitarbeiter und ihre Vorgesetzten, bei Bedarf auch der Magistrat und bei abgeschlossenen Bürgerbegehren ein eventueller Akteneinsichtsausschuss.

4.2: Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung gehen nicht über die datenschutzrechtlichen Vorgaben hinaus, die melderechtlich und nach dem Hessischen Datenschutzgesetz einzuhalten waren. Die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung wird genauso gewährleistet, wie der Datenschutz in der Vergangenheit bei Bürgeranträgen und Bürgerbegehren auch gewährleistet war.“

2. Wahl von zwei stimmberechtigten Delegierten, die die Universitätsstadt Gießen bei der 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06.06.2019 in Dortmund vertreten **STV/1461/2018**
- Antrag des Magistrats vom 27.11.2018 -

Antrag:

„Als stimmberechtigte Delegierte, die die Universitätsstadt Gießen bei der 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06.06.2019 in Dortmund vertreten, werden gewählt:

- 1.
2. “

Begründung:

Der Deutsche Städtetag hat darum gebeten, die beiden Delegierten mit Stimmrecht bis zum 15.02.2019 mitzuteilen.

Ein/e Delegierte/r sollte der Stadtverordnetenversammlung angehören.

Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses und des Präsidiums des Deutschen Städtetags sind neben den stimmberechtigten Delegierten zur Hauptversammlung stimmberechtigt.

Zuletzt nahmen an der 39. Hauptversammlung Herr Stadtverordnetenvorsteher Fritz und Frau stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Christine Wagener teil.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, beantragt die Zurückstellung bis zur Stadtverordnetensitzung am 21. März 2018, und zwar bis nach der dort vorgesehenen Wahl des neuen Stadtverordnetenvorstehers.

Beratungsergebnis: Dem Antrag auf Zurückstellung wird einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD, LINKE, FW; StE: FDP).

3. Energiebericht 2017 **STV/1504/2019**
- Antrag des Magistrats vom 7.1.2019 -

Antrag:

„Der Energiebericht 2017 für die Universitätsstadt Gießen, erstellt durch die Stadtwerke Gießen AG, wird zur Kenntnis genommen.“

Stadträtin Eibelshäuser erläutert, es gehe in dem Bericht um das Energiemanagement der kommunalen Liegenschaften. Ziel der Energieeinsparungen, für die teilweise aufwendige Investitionen erforderlich seien, sei in erster Linie der Klimaschutz. Bei der Betrachtung der vorliegenden Ergebnisse des Energie-Monitorings sei zu berücksichtigen, dass die Gebäude eine erhöhte Nutzung erfahren haben und der Grad der Technisierung zugenommen habe.

Herr Zielke, Stadtwerke Gießen AG stellt den Energiebericht mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation vor.

An der Aussprache beteiligen sich die Stadtverordneten Janitzki, Dr. Greilich und Nübel sowie Stadträtin Eibelshäuser, Herr Zielke und Herr Weber, Hochbauamt.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

**4. Aufhebung der Straßenbeitragssatzung STV/1525/2019
- Antrag des Magistrats vom 23.1.2019 -**

Antrag:

„Der Entwurf einer Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.“

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz erläutert die Vorlage kurz. Mit der Vorlage entspreche der Magistrat einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2018.

Stv. Dr. Greilich, FDP-Fraktion, begrüßt die vorgelegte Aufhebungssatzung, bittet aber, die Bürgerinnen und Bürger nicht im Gegenzug durch eine kompensierende Anhebung der Grundsteuer B zu belasten.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, führt aus, die Entwicklung der Grundsteuer sei von Haushaltsplan zu Haushaltsplan im Hinblick auf einen jeweils ausgeglichenen Haushalt zu entscheiden. Mit der Aufhebungssatzung werde einem klar artikulierten Bürgerwille Rechnung getragen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

**5. Gesamtschule Gießen-Ost, Neustrukturierung, STV/1446/2018
(energetische) Sanierung und Erweiterung;
hier: Rahmenplanung und Projekt-, Bau- und Finanzierungsbeschluss zum 1. Bauabschnitt (Osttrakt der Schule)
- Antrag des Magistrats vom 21.11.2018 -**

Antrag:

„1. Die Rahmenplanung, die aus dem Architektenwettbewerb als Preissieger hervorgegangen ist, wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Vorgehen, Architekten und Fachplaner zur Realisierung der vorliegenden Rahmenplanung zunächst mit den Leistungsphasen 1 - 3 HOAI zu beauftragen, wird

zugestimmt. Damit sollen sich eine fundierte Kostenberechnung und die Aufteilung in mögliche Bauabschnitte ergeben. Für die einzelnen Bauabschnitte werden dann jeweils eigene Projekt-, Bau- und Finanzierungsbeschlüsse gefasst werden.

3. Der Neustrukturierung und (energetischen) Sanierung des Osttraktes der Schule gemäß Beschreibung wird zugestimmt. Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes 2020 inklusive der Finanzplanung bis 2023 die Finanzierung des ersten Bauabschnittes einzuarbeiten, ohne dass dadurch eine zusätzliche Verschuldung entsteht.“

Stadträtin Eibelshäuser erläutert die Vorlage kurz.

An der Aussprache beteiligen sich die Stadtverordneten Janitzki, Grothe und Nübel.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

6. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt - 16 - Erwerb von Hard- und Software - Antrag des Magistrats vom 27.11.2018 - **STV/1458/2018**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101120100/Invest.-Nr. 162009001 - Erwerb von Hard- und Software - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

35.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 311.500,00 €.

Deckung aus Kostenträger 0641020100/Invest.-Nr. 512009008 - Inv.-Zuschüsse sonst. Träger Kita's -.“

Stv. Janitzki, Fraktion Gießener LINKE, bezweifelt die Unvorhersehbarkeit sowie die Notwendigkeit, die Anschaffung aus Mitteln des Haushaltsjahres 2018 zu leisten.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

7. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 65 - Gebäudewirtschaft Betrieb und Unterhaltung - Antrag des Magistrats vom 10.12.2018 **STV/1484/2018**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101100200 - Gebäudewirtschaft Betrieb und Unterhaltung - wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von

98.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 3.307.300,00 €.

Deckung aus Kostenträger 1682010100 - Finanzwirtschaft allg. (Deckungsreserve) -.“

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

**8. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß STV/1494/2018
§ 100 HGO - Amt 66 - Ausbau des Hollerweges
- Antrag des Magistrats vom 13.12.2018 -**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 1264010100/Invest.-Nr.: 662011004 - Ausbau des Hollerweges - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

52.250,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 150.000,00 €.

Deckung aus Kostenträger 1265010100/Invest.-Nr.: 662010007 - Sanierung Kreisstraßen -.“

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

**9. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/
Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 50 - Erstellung und STV/1511/2019
Abrechnung Gießen-Pass - Haushaltsjahr 2018 -
- Antrag des Magistrats vom 14.1.2019 -**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0540030300 - Erstellung und Abrechnung Gießen-Pass - wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von

50.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 530.000,00 €.

Deckung aus Kostenträger 1682010100 - Finanzwirtschaft allg. (Deckungsreserve) -."

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

**10. Genehmigung einer überplanmäßigen STV/1514/2019
Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 37 -
Gefahrenabwehr - Haushaltsjahr 2018 -
- Antrag des Magistrats vom 15.1.2019 -**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0204010200 - Gefahrenabwehr - wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von

55.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 900.350,00 €.

Deckung aus Kostenträger 1682010100 - Finanzwirtschaft allgemein -."

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

**11. Genehmigung einer überplanmäßigen STV/1533/2019
Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO Amt - 65 -
Energetische Sanierung Turnhalle LLG
- Antrag des Magistrats vom 28.1.2019 -**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652016004 - Energetische Sanierung Turnhalle LLG - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 160.000,00 € genehmigt.

Deckung aus Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652016007 - PCB Sanierung LUS - 80.000,00 €

Deckung aus Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652016012 - Lernatelier MWS - 50.000,00 €

Deckung aus Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652018005 - Elektr. Schließsysteme Schulen - 30.000,00 € = 160.000,00 €."

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

12. Veräußerung eines 5/100 Miteigentumsanteils, verbunden mit dem dazu gehörenden Sondereigentum, an einem Grundstück in der Gemarkung Gießen - Antrag des Magistrats vom 11.1.2019 - **STV/1502/2019**

Antrag:

„Dem Verkauf des städtischen 5/100 Miteigentumsanteils, verbunden mit dem dazu gehörenden Sondereigentum, an dem Grundstück in der Gemarkung Gießen Flur 1 Nr. 210/8 an die **Sparkasse Gießen, Johannesstr. 3, 35390 Gießen**, wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis beträgt = **300.000,00 €**
und wird zur Zahlung fällig innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss.
2. Bei nicht fristgemäßer Zahlung sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen gem. § 288 BGB in Höhe von 5 v. H. jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB), mindestens aber 8 v. H. jährlich, zu entrichten.
3. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten, die Kosten der Durchführung des Kaufvertrages sowie die Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten der Käuferin.“

Stadträtin Weigel-Greilich beantwortet Fragen der Stadtverordneten Janitzki und Dr. Greilich.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

13. Konzessionen in der Gastronomie (Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2018); hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 21.1.2019 **STV/1453/2018**

Stv. Dr. Greilich, FDP-Fraktion, bedankt sich für den gegebenen Bericht. Er fragt, wie die Situation in Gießen vor der Ablösung des Bundesgaststättengesetzes durch das Hessische Gaststättengesetz hinsichtlich der Konzessionen gewesen ist. Die Antwort könne schriftlich nachgereicht werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt der **Vorsitzende** die Aussprache für erfolgt.

14. Interne Revision; hier: Berichterstattung durch den Leiter des Revisionsamtes **STV/1536/2019**
- Antrag der AfD-Fraktion vom 28.1.2019 -

Antrag:

„Die Leitung des Revisionsamts der Universitätsstadt Gießen steht der Stadtverordnetenversammlung zur Beantwortung von Fragen über ihre Berichte, die der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden, zur Verfügung.“

Begründung:

§ 130 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung besagt folgendes:

„Die Gemeindevertretung kann sich des Rechnungsprüfungsamts bedienen [...] und unmittelbare Auskünfte verlangen.“

Diese, von der HGO explizit vorgesehene Maßnahme würde beispielsweise die Haushaltstransparenz der Universitätsstadt Gießen deutlich erhöhen, da die Leitung des Revisionsamts im Dialog mit den Volksvertretern Fragen klären und damit Unklarheiten beseitigen helfen könnte.

Stv. Prof. Dr. Reichmann, AfD-Fraktion, trägt kurz die Begründung vor.

Weitere Wortbeiträge erfolgen nicht.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD, LINKE; Nein: SPD, CDU, GR; StE: FDP, FW).

15. Prüfung der Errichtung einer „Schutzzone“ vor der Praxis der Ärztin Kristina Hänel und Pro Familia **STV/1557/2019**
- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.02.2018 -

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten, über die Landesregierung umgehend zu klären, ob und wie eine Art ‚Schutzabstand‘ von 150 m vor der Praxis von Kristina Hänel und Pro Familia eingerichtet werden kann.“

Begründung:

Zum wiederholten Male – zuletzt am 6. und 7. Februar – haben Aktionen vor der Praxis von Frau Hänel und Pro Familia dafür gesorgt, Frauen zu verunsichern und ihnen den Zugang zu den Beratungsangeboten zu erschweren.

Die Frauen sind durch diese Mahnwachen unmittelbar in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG betroffen. Gleichzeitig stellt auch die Demonstrationsfreiheit ein wichtiges Grundrecht unserer Verfassung dar. Die vergleichsweise gering bemessene Schutzzone von 150 Metern würde einen gerechten Ausgleich zwischen den beiden Grundrechten darstellen.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, trägt die Begründung des Antrags vor.

Stv. Dr. Greilich, FDP-Fraktion, begrüßt den Antrag. Es sei wichtig, diese Prüfung und Klärung durchzuführen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, LINKE, FDP, FW; StE: AfD).

16. Verschiedenes

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass die nächste Sitzung des HFWRE-Ausschusses für Montag, 25.03.2019, 18:00 Uhr, vorgesehen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

DER VORSITZENDE:

DER SCHRIFTFÜHRER:

(gez.) H e l l e r

(gez.) K n o t h